Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3932**

17. Wahlperiode 25. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Jens Petermann, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3637 –

Sicherheitsrisiken und Kosten des neuen Personalausweises

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. November 2010 wurde, trotz vielfacher Kritik, der maschinenlesbare neue Personalausweis eingeführt. Obwohl Verbraucherschützer die Kosten bemängeln, Datenschützer und Computerexperten massive Sicherheitsbedenken äußerten und der neue Personalausweis insgesamt nicht ausgereift erscheint, soll der neue Personalausweis nach Ansicht der Bundesregierung auch Geschäfte im Internet sicherer machen.

Der neue Personalausweis wird mit regulär 28,80 Euro mehr als das Dreifache des jetzigen Personalausweises kosten. Er hat die Maße einer Scheckkarte, benötigt ein Lichtbild mit neutralem Gesichtsausdruck und wird mit einem RFID-Chip (RFID: Identifizierung mit Hilfe von elektromagnetischen Wellen) ausgestattet sein.

Dieser Funkchip soll biometrische Daten wie eine Kopie des Bildes mit Gesichtsbiometrie und – vorläufig freiwillig – auch die Fingerabdrücke der Zeigefinger des betroffenen Bundesbürgers enthalten.

Für Online-Angebote gibt es zusätzliche Optionen, eine elektronische Identitätsbestätigung (eID), eine kostenpflichtige, qualifizierte elektronische Signatur (QES) zum elektronischen Unterschreiben und eine Pseudonymfunktion zur Bestätigung der Person, ohne persönliche Informationen von sich preisgeben zu müssen.

Um diese Funktionen nutzen zu können, braucht man spezielle Lesegeräte, über die der Ausweis mit einem Computer verbunden wird. Dies birgt jedoch ein großes Sicherheitsproblem, da viele Computer ungenügend geschützt sind. Deutschland befand sich Anfang des Jahres auf der Rangliste der Länder mit den meisten infizierten Rechnern auf Platz drei. Nach Schätzungen von IT-Sicherheitsexperten sollen mehrere hunderttausend Rechner in Deutschland von sogenannten illegalen Botnetzen genutzt werden (vgl. taz vom 25. August 2010). Auf den infizierten und gekaperten Rechnern befinden sich ohne Wissen der Benutzerinnen und Benutzer Schadprogramme, mit deren Hilfe die Ressourcen des PCs von Kriminellen unbemerkt genutzt und auch PINs von Bankkonten ausgeforscht werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Will man also schon durch die Hardware einem Missbrauch möglichst gut vorbeugen, sollte man laut dem Bundesministerium des Innern (BMI) einen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten Standard- oder besser einen Komfortleser der höchsten Sicherheitsklasse benutzen. Doch neben den erwähnten Sicherheitsproblemen sind die derzeit zur Verfügung stehenden Lesegeräte nach Angaben „DER SPIEGEL" Mangelware. Bislang seien nur drei Modelle offiziell zertifiziert, von deren Benutzung das BMI selbst aus Sicherheitsgründen aber abrät, da alle drei Geräte nur Basisleser sind, deren Sicherheitsprobleme der Chaos Computer Club e. V. erst kürzlich nachweisen konnte (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 15. Oktober 2010). Bei der Billigvariante kann Schadsoftware, etwa ein sogenannter Trojaner, die sechsstellige PIN mitlesen. Von den zehn beim Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS gelisteten Herstellern stellen nur zwei auch die sicherste Variante, den Komfortleser her. Dabei braucht man dieses Gerät der höchsten Sicherheitsklasse, will man alle angepriesenen Fähigkeiten des neuen Personalausweises nutzen: Die Unterschriftsfunktion, mit der man online Dokumente rechtsverbindlich unterzeichnen kann, wird nur mit einem Komfortleser für mehr als 150 Euro möglich sein. Am 3. November 2010 waren nach Angaben des ‚Kompetenzzentrum neuer Personalausweis' beim Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS (vgl. www.ccepa.de) weder ein Standardleser noch ein Komfortlesegerät, sondern nur die drei vom „DER SPIEGEL" erwähnten unsicheren Basislesegeräte durch das BSI zertifiziert.

Trotz der unbestrittenen Sicherheitsprobleme sollen auch die derzeitigen Haftungsregelungen – im Falle des Missbrauchs von digitalen Identitäten – weiter gelten, die schon jetzt von Verbraucherschützern als unzureichend bezeichnet werden. Angesichts der Fülle von Daten aus unterschiedlichsten Bereichen, die in der Vollversion des ePerso dort gespeichert bzw. mit ihm abzurufen sind, kann ein Verweis auf Sicherheitsmaßnahmen, die jeder Bürger selbst zu treffen hat, nicht ausreichend sein bei Dokumenten, die jeder Bürger haben muss. Ist hier kein akzeptabler Sicherheitsstandard für alle zu gewährleisten, darf eine solche Technik oder ein solches Instrument nicht obligatorisch eingeführt werden. Die Bundesregierung ist für die Sicherheit, die sie verspricht, verantwortlich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der neue Personalausweis wird seit 1. November 2010 in allen Personalausweisbehörden ausgestellt. Er bietet höchsten Datenschutz und höchste Datensicherheit. Alle Informationen und Übertragungen werden mit modernen, dauerhaft wirksamen und international anerkannten Schutzmechanismen sicher geschützt. Der neue Personalausweis ist mit physikalischen und elektronischen Sicherheitsmerkmalen auf weltweit höchstem technologischen Niveau ausgestattet. Dies bestätigen auch unabhängige Studien zur kryptografischen Sicherheit und zu den Restrisiken beim Einsatz am privaten Rechner. Mit der Nutzung des neuen Personalausweises im Internet wird die Sicherheit und der Schutz persönlicher Daten der Bürgerinnen und Bürger wirksamer und deutlich besser gewährleistet als dies heute mit den meist üblichen Passwort- oder PIN-Verfahren, z. B. im Online-Banking, möglich ist.

Die zitierten Sicherheitsprobleme beziehen sich keinesfalls auf die Sicherheit des neuen Personalausweises, der verfügbaren Lesegeräte oder der Software zur Nutzung des Ausweises, sondern betreffen vielmehr grundsätzliche Fragen der Internetsicherheit.

1. Wie hoch wurden die Kosten für das Projekt neuer Personalausweis zu Beginn geschätzt (Planung, Entwicklung, Sicherheit etc.)?

Die Bundesregierung hatte im Entwurf des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 16/10489) die ursprünglich erwarteten Kosten benannt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2. Wie hoch sind die bisherigen Kosten (bitte nach Jahren auflisten)?

Seit dem Haushaltsjahr 2006 stellt der Gesetzgeber Mittel für die Einführung des neuen Personalausweises zur Verfügung, darunter auch Mittel aus dem sogenannten Zukunftsfonds für Informations- und Kommunikationstechnologien (Forschungs- und Entwicklungsmittel). Der Mittelabfluss gestaltet sich wie folgt, Personal- und Reisekosten wurden nicht berücksichtigt:

Mittelart	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**Gesamt**
– alle Angaben in Euro –					
reguläre Mittel	116 109,60	528 051,51	1 383 502,71	4 800 614,66	6 828 278,48
Forschungs- und Entwicklungs-mittel	71 007,63	600 981,95	338 548,42	191 535,00	1 202 072,90
Summe	187 117,13	1 129 033,46	1 722 051,13	4 992 149,66	8 030 351,38

Zusätzlich wurden aus dem Sondervermögen IT-Investitionsprogramm (Konjunkturpaket II) bislang 319 948,75 Euro (2009) und 10 261 313,53 Euro (2010) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Personalausweises (D1-06-1 bis -5) verausgabt. Des Weiteren vergibt der Bund in der Maßnahme A 4-06-1 Zuwendungen für die Ausgabe eines IT-Sicherheitskits in Höhe von 24 Mio. Euro. Diese Maßnahme dient dem Ziel, die Sicherheit der technischen Infrastruktur privater Haushalte zu stärken und ist daher kein Projekt, das unmittelbar dem Personalausweis zugerechnet werden kann.

3. Wie hoch werden sich die Kosten insgesamt belaufen, bis der neue Personalausweis vollständig ausgegeben worden ist?

Neben den in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Kosten fallen in den kommenden Jahren folgende Kosten an:

Nach dem Personalausweisgesetz stellen ab 1. Januar 2013 auch Auslandsvertretungen Personalausweise aus. Aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes kann das Auswärtige Amt allerdings derzeit noch nicht absehen, welche Ausgaben zur Ausstattung der Auslandsvertretungen erforderlich sein werden. Im Rahmen des Sondervermögens IT-Investitionsprogramm werden für die Gewinnung von E-Business- und E-Government-Anwendungen für den neuen Personalausweis bis zum 31. Dezember 2011 weitere 2 Mio. Euro bereitgestellt. Außerdem wird die Entwicklung einer Open-Source-Anwendungssoftware durch den Bund gefördert. Hierfür wurden 800 000 Euro im Sondervermögen IT-Investitionsprogramm bereitgestellt.

4. Welche Kosten kamen bereits und werden noch im Zusammenhang mit dem neuen Personalausweis nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Gemeinden und Kommunen zukommen (bitte aufschlüsseln nach Beantragung/Erstellung, künftig anzubietende online-Dienste im Rahmen von E-Government und einschließlich Berechtigungszertifikate, ID-Service, IT-System-, Software- und IT-Integrationskosten)?

Die Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software für die Erfassung und Übersendung von Personalausweisanträgen an die Ausweisproduzentin sowie die zur Durchführung des Änderungsdienstes notwendigen Komponenten werden den kommunalen Personalausweisbehörden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Integration der Hard- und Softwarekomponenten erfolgt durch die Anbieter kommunaler Fachverfahren, mit denen die Kommunen in der Regel langjährige Pflegeverträge unterhalten.

Die Personalausweisgebühr enthält eine Verwaltungskostenpauschale von 6 Euro, mit der die Verwaltungsaufwände der Kommunen gedeckt werden sollen. Dieser Anteil ist gemäß § 3a der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) zwei Jahre nach Inkrafttreten unter Einbeziehung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Städtetages zu evaluieren.

Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion im Rahmen des eGovernment benötigen Städte und Kommunen Berechtigungen der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate. Diese Berechtigungen werden den Städten und Kommunen ohne Gebühr erteilt (§ 8 Verwaltungskostengesetz). Die erforderlichen Software-Zertifikate erhalten Städte und Kommunen über private Anbieter, deren Preise sich am Markt orientieren werden. Für die technische Anbindung ihrer Anwendung bedarf es einer technischen Komponente, dem sogenannten eID-Service. Dieser wird den Kommunen und Städten über die Virtuelle Poststelle des Bundes (VPS) kostenfrei bereitgestellt, soweit sie den Governikus-Pflegevertrag unterzeichnet haben.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Kommunen und Städte, die den Bürgerinnen und Bürgern Anwendungen über die Online-Ausweisfunktion anbieten, langfristig Kostenersparnisse erzielen werden.

5. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den vier Gutachten zu Restrisiken (Dietrich, Rossow, Pohlmann. „Restrisiken beim Einsatz der AusweisApp auf dem Bürger PC …“. FH Gelsenkirchen, Fachbereich Informatik. Institut für Internet-Sicherheit. Oktober 2010), Rechtsfragen (Prof. Dr. G. Borges. „Rechtsfragen der Haftung im Zusammenhang mit dem eIdentitätsnachweis …“. Ruhr Universität Bochum), Software (Grote, Keizer u. a. „Vom Client zur APP“. Hasso Plattner Institut. 30. September 2010) und Sicherheitsanalyse (Dagdelen, Fischlin. „Sicherheitsanalyse des EAC-Protokolls“. TU Darmstadt) (bitte jeweils getrennt aufführen)?

Um Projektfortschritt und Erkenntnisse sowie Anregungen Dritter bei der Einführung des neuen Personalausweises (nPA) miteinander zu koppeln, hat das Bundesministerium des Innern frühzeitig die Begleitforschung als Teilprojekt in die Gesamtprojektorganisation zum neuen Personalausweis integriert. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Studien:

1.	Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem neuen Personalausweis	Ruhr-Universität Bochum Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, insbes. IT-Recht	Prof. Dr. Georg Borges
2.	Restrisiken am Heim-PC	Fachhochschule Gelsenkirchen Institut für Internetsicherheit	Prof. Dr. Norbert Pohlmann
3.	Kryptografische Sicherheit	Technische Universität Darmstadt CASED	Prof. Dr. Johannes Buchmann
4.	Nutzerakzeptanz und Nutzerfreundlichkeit	Universität Potsdam Hasso-Plattner-Institut	Prof. Dr. Christoph Meinel

Aus diesen Studien lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Soweit beim elektronischen Identitätsnachweis Haftungsrisiken bestehen, lassen sich diese mit dem Instrumentarium des bestehenden Rechts bewältigen. Die Online-Ausweisfunktion weist im Vergleich zur herkömmlichen Authentisierung mit Passwörtern ein höheres Sicherheitsniveau auf. Die Verfahren zeigen in den Modellen keine kryptografischen Schwächen. Die prototypische Umsetzung der zukünftigen AusweisApp enthält viele Neuerungen, die dem Nutzer nicht nur eine gute, weil intuitive Bedienbarkeit, sondern auch einen Mehrwert bieten kann. Insbesondere die Frage nach dem Mehrwert sollte dabei in der Zukunft besondere Aufmerksamkeit genießen. Hier bestehen große Potenziale für einen nachhaltigen, nutzerzentrierten Erfolg.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung die derzeitige Situation bei den offiziell zertifizierten Lesegeräten, von deren Gebrauch das BMI aus Sicherheitsgründen abrät, zu ändern?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat nicht vom Gebrauch der zertifizierten Lesegeräte abgeraten. Aus Sicht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bestehen auch keine Sicherheitsbedenken beim Einsatz von zertifizierten Basislesegeräten für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises, sofern die erforderlichen grundlegenden Sicherheitsvorkehrungen durch den Nutzer getroffen werden. Diese üblichen Basissicherheitsvorkehrungen für den Betrieb eines PCs empfiehlt das BSI unabhängig von der Nutzung des elektronischen Personalausweises. Auch bei Nutzung höherwertiger Lesegeräte wie Standard- und Komfortleser sollten diese Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.

7. Welche vom BSI zertifizierten Lesegeräte (Basis-, Standard- oder Komfortlesegerät) stehen ab wann, und zu welchem Preis zur Verfügung?

Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht über zertifizierte sowie sich in der Zertifizierung befindliche Lesegeräte – sofern die Hersteller der Veröffentlichung zugestimmt haben – wird auf den Webseiten des BSI (www.bsi.bund.de), dem Personalausweisportal (www.personalausweisportal.de) und auf den Webseiten des Kompetenzzentrums CCnPA (www.ccepa.de) veröffentlicht. Die zur erfolgreichen Durchführung der Zertifizierung vom Hersteller benötigte Zeit kann nicht durch das BSI beeinflusst werden. Daher kann nicht exakt vorhergesagt werden, zu welchem Zeitpunkt die Zertifizierung weiterer Lesegeräte abgeschlossen sein wird. Ebenso hat das BSI keinen Einfluss auf die Preisgestaltung der am Markt verfügbaren Lesegeräte.

8. Welche anderen zertifizierten Lesegeräte stehen ab wann, und zu welchem Preis zur Verfügung?

Das BSI zertifiziert Lesegeräte für die Nutzung mit dem neuen Personalausweis ausschließlich nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie TR-03119, welche die Kategorien Basis-, Standard- und Komfortleser festlegt.

Siehe auch Antwort zu Frage 7.

9. Hat die Bundesregierung mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Hersteller der unsicheren Basislesegeräte geprüft?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine Prüfung ist im Lichte der zu Frage 6 gegebenen Antwort nicht angezeigt.

10. Hält die Bundesregierung einen Rückruf der unsicheren Basislesegeräte für notwendig?

    Wenn ja, wann wird dieser erfolgen?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein. Siehe Antworten zu den Fragen 6 und 9.

11. Wie sah der ursprüngliche Zeitplan der Implementierung des neuen Personalausweises aus (bitte nach Entwicklung, Testphasen, Zertifizierung, Ausgabe und Verbreitung der Lesegeräte aufschlüsseln)?

Der ursprüngliche festgelegte Zeitplan wurde termingerecht und zielgerichtet umgesetzt. In der Konzeptionsphase (2004 bis 2007) hatte das BMI zunächst die Eckpunkte festgelegt und erste Begleitstudien zu den Anforderungen an das Dokument, zur Umsetzung in den Personalausweisbehörden und zu den grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten erstellen lassen. Im Anschluss verfasste und veröffentlichte das BMI ein Grobkonzept (Anfang 2008). Mit dem Aufbau von Projektstrukturen im BMI und den beteiligten Behörden (BSI, Bundeskriminalamt und Bundesverwaltungsamt) begann anschließend die Umsetzungsphase, mit dem Ziel, die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Personalausweises zu schaffen. Während zunächst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen und der Technischen Richtlinien im Mittelpunkt standen, wurden zuletzt umfangreiche Testmaßnahmen durchgeführt. Dazu gehörten der Anfang des Jahres durchgeführte Feldtest in 27 Feldtestbehörden und der mit 30 Diensteanbietern aus Wirtschaft und Verwaltung durchgeführte Anwendungstest.

Der neue Personalausweis wurde wie geplant am 1. November 2010 eingeführt.

Die Bereitstellung von Lesegeräten erfolgt am Markt und nicht durch das BMI (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

12. Um wie viele Monate hinkt die Entwicklung, Zertifizierung und Verteilung der nach bisherigem Stand sicheren Lesegeräte hinter dem ursprünglichen Zeitplan her?

Die Entwicklung und die Beauftragung zur Evaluierung der Lesegeräte erfolgen eigenverantwortlich durch die jeweiligen Hersteller. Zertifizierte Basislesegeräte, die aus Sicht des BSI eine ausreichende Sicherheit zur Nutzung für den elektronischen Identitätsnachweis bieten, waren bereits vor der Einführung des elektronischen Personalausweises verfügbar.

13. Wird die Bundesregierung an ihrem Vorhaben festhalten und die Verbreitung der Kartenleser mit 24 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket II finanziell unterstützen?

Wenn ja, auf welche Gerätemodelle verteilen sich die finanziellen Mittel im Detail (bitte aufschlüsseln)?

Mit dem „Zuschuss des Bundes zu einem IT-Sicherheitskit für Bürgerinnen und Bürger“ in Höhe von bis 24 Mio. Euro (Maßnahme A4-06-1) fördert der Bund die Bereitstellung von Infrastrukturkomponenten für die Nutzung elektronischer Karten. Die Zuwendungen an insgesamt 10 Zuwendungsempfänger wurden vom BMI in einem transparenten Zuwendungswettbewerb vergeben. Es sind keine Gründe ersichtlich, hiervon abzuweichen. Siehe auch Antwort zu Frage 6.

Mit den Zuwendungen fördert der Bund die unentgeltliche oder vergünstigte Abgabe von bis zu 230 000 zertifizierten Standard- und Komfortlesern und von bis zu 1 237 000 zertifizierten Basislesern. Die Abgabe der Lesegeräte an Bürgerinnen und Bürger erfolgt nicht durch den Bund, sondern unmittelbar durch die Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der geförderten Umsetzungskonzepte.

14. Welche Beträge der aus dem IT-Sonderprogramm im Haushalt eingeplanten 24 Mio. Euro sind bereits für welche Maßnahmen ausgegeben worden, und wofür ist der Rest verbindlich vergeben?

Zuwendungen wurden bereits in Höhe von 5 767 127,10 Euro an die folgenden Zuwendungsempfänger ausgezahlt:

Nr.	Bezeichnung des Zuwendungsempfänger	Auszahlung in Euro
1	SCM Microsystems GmbH und KKH-Allianz Hannover	699 300,00
2	CHIP Communications GmbH	792 540,00
3	Cosmos Lebensversicherungs-AG	466 200,00
4	Multicard GmbH	1 478 087,10
5	T-Systems International GmbH	466 200,00
6	REINER Kartengeräte GmbH & Co. KG	1 864 800,00

Weitere Mittel sind in Höhe von 17 301 572,90 Euro als Zuwendungen festgelegt.

Mittel für Projektkosten wurden in Höhe von 507 191,08 Euro festgelegt, davon 204 000 Euro für befristet Beschäftigte. Hiervon wurden bereits Mittel in Höhe von 238 116,43 Euro ausbezahlt.

15. Wurden Firmen für die Entwicklung und Erprobung von Lesegeräten finanzielle Unterstützungen aus dem Bundeshaushalt gewährt (bitte nach Firma, Modell, Höhe der Förderung und Zeitrahmen aufschlüsseln)?

Die Kosten der Entwicklung und Zertifizierung von Lesegeräten sind durch den jeweiligen Hersteller zu tragen.

16. Rechnet die Bundesregierung mit zusätzlichen Kosten bei der Entwicklung, Zertifizierung und Verteilung von sicheren Lesegeräten, und wenn ja, in welcher Höhe?

Nein, siehe Antwort zu Frage 15.

17. Wann werden nach Einschätzung der Bundesregierung wie viele Bundesbürger bis 2020 den neuen Personalausweis besitzen und nutzen (bitte nach Anzahl und Monaten/Jahren aufschlüsseln)?

Die neuen Personalausweise werden gemäß § 6 Absätze 1 und 3 des Personalausweisgesetzes an Personen unter 24 Jahren mit einer Gültigkeit von 6 Jahren, in allen anderen Fällen mit einer Gültigkeit von 10 Jahren ausgestellt. Somit ist davon auszugehen, dass spätestens im November 2020 alle Bundesbürger einen neuen Personalausweis besitzen werden.

Im Hinblick auf die neuen Funktionen können Bundesbürger bereits vor Ablauf ihres alten Ausweises den neuen Personalausweis beantragen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass viele Bürger von der Möglichkeit des vorzeitigen Umtauschs Gebrauch machen werden. Vorhersagen sind aber rein spekulativ. Gleiches gilt für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion. Mit der steigenden Zahl attraktiver Anwendungen werden die Bürger verstärkt den Personalausweis künftig auch im Internet einsetzen.

18. Wann werden die sicheren Lesegeräte der höchsten Sicherheitsklasse frei erhältlich sein, und mit welchen Kosten pro Stück rechnet derzeit die Bundesregierung?

Siehe Antwort zu Frage 7.

19. Hält die Bundesregierung daran fest, dass eine Änderung der Haftungsregelungen nicht erforderlich sei, weil ja jeder Einzelne selbst entscheide, welche Dienste er in welchem Umfang in Anspruch nehmen wolle?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine neuen personalausweisspezifischen Haftungsregelungen erforderlich. Die eingesetzten technischen Verfahren (u. a. Sicherung der Verwendung durch Besitz und Wissen) sind durch allgemeine haftungsrechtliche Regelungen erfasst und durch bestehende Gerichtsentscheidungen (z. B. zur PIN-Verwendung bei der EC-Karte) ausdifferenziert. Zum gleichen Ergebnis kommt eine zwischenzeitlich veröffentlichte rechtswissenschaftliche Studie, die im Rahmen der Begleitforschung zum neuen Personalausweis erstellt wurde. Das Bundesministerium des Innern wird die Rechtssituation beim Einsatz des neuen Personalausweises beobachten und tätig werden, falls sich rechtlicher Anpassungsbedarf ergeben sollte.

20. Erfüllt nach Auffassung der Bundesregierung die am 1. November 2010 bereitgestellte Technik die Anforderungen und Versprechungen nach mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, die einen neuen Personalausweis erhalten und nutzen?

Ja. Die Technik des neuen Personalausweises und der Infrastrukturkomponenten ist auf dem neuesten Stand und erfüllt internationale Standards der Datensicherheit.

Dies trifft sowohl für die kryptografischen Protokolle zur Sicherung der persönlichen Daten auf dem Ausweis selbst zu, als auch für die von den Bürgern beim Einsatz zu Hause zu verwendenden Lesegeräte und Programme.

Selbst bei der Verwendung eines preiswerten Basis-Lesegerätes zum Anmelden oder Authentisieren bei einem Online-Dienst mit dem neuen Personalausweis ist der Schutz gegen das unberechtigte Mitlesen von persönlichen Daten im Vergleich zu den heute noch weit verbreiteten Verfahren deutlich höher.

Im Gegensatz zu den Verfahren, die sich ausschließlich auf die Kenntnis einer bestimmten Kombination von Nutzername und Passwort stützen, sind beim neuen Personalausweis für die Authentisierung zwei verschiedene Faktoren – nämlich der Besitz der Ausweiskarte und die Kenntnis der PIN – erforderlich. Das Abhandenkommen eines der Faktoren führt beim neuen Personalausweis nicht dazu, dass Angreifer Zugriff auf persönliche Daten haben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333